

Name:

KV-Nr.: 2124

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Zwei Blatt Kalender (I, II) sind beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Rechtsanwälte am Rathaus

Rechtsanwälte am Rathaus • Alter Markt 55 • 50667 Köln

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln



6040/21

RA Theo Zimmer
RAin Ana Gognazzio
RA Dr. Tim Fresen

Telefon: 0221/563 212
Telefax: 0221/563 210

Unser Zeichen:
544/TF/20
(bitte stets angeben)

Datum: 09.02.2021

KLAGE

des Herrn Winfried Kutscher, Salzburger Weg 3, 50858 Köln,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte am Rathaus, Alter Markt 55, 50667 Köln

gegen

Frau Analena Fritsch, Braunweilerweg 34, 50933 Köln

– Beklagte –

wegen: Zahlung
Vorl. Streitwert: 52.422,63 EUR

Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung Klage und beantragen, wie folgt zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 52.422,63 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Anträge nach §§ 307, 331 Abs. 3 ZPO werden vorsorglich gestellt.

Begründung:

I.

Der Kläger ist der Ehemann der am 14.07.2020 verstorbenen Frau Elena Kutscher. Der Kläger ist ihr testamentarisch bestimmter Alleinerbe.

Beweis: Testament der Frau Elena Kutscher vom 15.02.2011 in Kopie (**Anlage K1**)

Die Beklagte ist eine Nichte der Verstorbenen.

Die verstorbene Frau Kutscher hatte bereits im Jahr 1992 bei der PAK Versicherung AG eine Lebensversicherung – Versicherungsschein-Nr. 91331482954-3-92 – abgeschlossen. Als Bezugsberechtigte der Leistungen im Todesfall der verstorbenen Frau Kutscher war die Beklagte benannt.

Beweis: Versicherungspolice 91331482954-3-92 der PAK Versicherung AG in Kopie (**Anlage K2**)

Der Kläger fand diese Versicherungspolice nach dem Tod seiner Ehefrau in deren Unterlagen auf. Er wandte sich daraufhin an den Unterzeichner, der kraft Vollmacht des Klägers mit Schreiben vom 03.08.2020 gegenüber der PAK Versicherung AG ausdrücklich mitteilte:

„Namens und kraft anwaltlich versicherter Vollmacht meines Mandanten – Erbe Ihrer Versicherungsnehmerin Elena Kutscher – wird Ihnen hiermit mitgeteilt, dass die Versicherungsleistung nicht an Frau Analena Fritsch fließen soll. Vielmehr ist die Versicherungsleistung an meinen Mandanten als Erben der verstorbenen Versicherungsnehmerin zu erbringen.“

Beweis: Nachdruck des hiesigen Schreibens vom 03.08.2020 (**Anlage K3**)

Mit Schreiben vom 11.08.2020 bestätigte die PAK Versicherung AG den Eingang des hiesigen Schreibens vom 03.08.2020, teilte jedoch mit, sich an den Willen der verstorbenen Frau Kutscher gebunden zu sehen. Die Versicherungsleistung werde daher an Frau Fritsch erbracht werden müssen.

Beweis: Schreiben der PAK Versicherung vom 11.08.2020 in Kopie (**Anlage K4**)

Der Unterzeichner nahm am 19.08.2020 mit der zuständigen Sachbearbeiterin bei der PAK Versicherung AG, Frau Jana Brosch, Rücksprache. Diese teilte mit, dass die Versicherungsleistung in Höhe von 52.422,63 EUR am vorherigen Tag – dem 18.08.2020 – an Frau Fritsch ausgekehrt worden sei. Ferner teilte sie mit, dass sie sich ihrerseits am 13.08.2020 telefonisch an Frau Fritsch gewandt habe, um die Auszahlung der Versicherungsleistung anzukündigen. Frau Fritsch habe völlig überrascht reagiert. Sie habe ausdrücklich mitgeteilt, dass sie von einer derartigen Versicherung überhaupt nicht gewusst habe.

Beweis: Zeugnis der Frau Jana Brosch, zu laden über die PAK Versicherung AG, Amboßstraße 12-16, 40547 Düsseldorf

Mit Schreiben des Unterzeichners vom 24.08.2020 wurde die Beklagte zur Rückzahlung der erhaltenen 52.422,63 EUR aufgefordert.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 24.08.2020 (**Anlage K5**)

Mit anwaltlichem Schreiben vom 02.09.2020 ließ die Beklagte jedoch jegliche Forderung des Klägers zurückweisen.

Beweis: Schreiben vom 02.09.2020 in Kopie (**Anlage K6**)

Klage ist daher geboten.

II.

Die Beklagte hat die Versicherungsleistung zu Unrecht erhalten und ist dem Kläger zur Rückerstattung verpflichtet. Da sie von ihrer Bezugsberechtigung nie Kenntnis erlangt hat, fehlt es an einem Rechtsgrund für den Erhalt der Leistung.

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei.

Fresen

Dr. Fresen

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der **Anlagen K1-K6** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt waren, den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Ferner ist davon auszugehen, dass das Gericht durch die zuständige Richterin am Landgericht Petuschein als Einzelrichterin mit Verfügung vom 12.02.2021 gemäß §§ 272 II Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 II ZPO ist den Klägervertretern und der Beklagten – dieser mit einer einfachen und einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 18.02.2021 zugestellt worden.

Rechtsanwalt Jochen Feldmann

Königsberger Straße 8 • 50735 Köln • Tel.: 0221/564 521 • Fax: 0221/564 520

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Az: 440/20/Z

Datum: 25.02.2021

In dem Rechtsstreit
Kutscher ./ Fritsch
Az. 6 O 40/21

zeige ich unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung im Namen der Beklagten Verteidigungsbereitschaft an.

In der mündlichen Verhandlung werde ich für diese beantragen,
die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist unbegründet.

Es ist nicht erkennbar, wie der Kläger zu der Annahme kommt, dass die Beklagte die Versicherungsleistung ohne Rechtsgrund erhalten habe. Der Kläger bemüht sich nicht einmal, so zu tun, als hätte es nicht dem Willen der verstorbenen Frau Kutscher entsprochen, der Beklagten die Versicherungsleistung aus der Lebensversicherung zuzuwenden. Es kann nur als traurig bezeichnet werden, dass der Kläger sich derart über die Wünsche seiner verstorbenen Ehefrau hinwegzusetzen gedenkt.

Der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt ist im Wesentlichen richtig. Zu ergänzen ist allerdings, dass die verstorbene Frau Kutscher und die Beklagte sich sehr wohl bereits vor ihrem Tod darüber geeignet hatten, dass die Beklagte die Versicherungsleistung aus der Lebensversicherung erhalten sollte. Die verstorbene Frau Kutscher hat bei verschiedenen Gelegenheiten bei Besuchen im Krankenhaus und zuletzt auch im Hospiz gegenüber der Beklagten erwähnt, dass sie dieser über eine Versicherung Geld zuzuwenden gedenke. Die Beklagte war hiermit ausdrücklich einverstanden und auch nachvollziehbarerweise dankbar, was sie gegenüber der verstorbenen Frau Kutscher auch zum Ausdruck brachte.

Beweis: Parteivernehmung, hilfsweise informatorische Anhörung der Beklagten

Die verstorbene Frau Kutscher hatte außerdem vor ihrem Tod einer guten Freundin, der Zeugin Elisabeth Dullak, erzählt, dass sie die Beklagte über die zu erwartende Versicherungsleistung in Kenntnis gesetzt hatte.

Beweis: Zeugnis der Frau Elisabeth Dullak, Rubinweg 29, 41564 Holzbüttgen

Ein Rechtsgrund ist damit unabhängig davon zustande gekommen, dass der klägerische Prozessbevollmächtigte der PAK Versicherung gewissermaßen die Weisung erteilt haben will, die der Beklagten zustehende Leistung nicht an diese auszukehren, wobei unklar bleibt, woraus der Kläger ein derartiges Weisungsrecht, den versicherungsvertraglichen Pflichten zuwider zu handeln, überhaupt herleiten will.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Feldmann

Feldmann

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat mit Verfügung vom 02.03.2021 Gütetermin und Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 11.05.2021 bestimmt. Prozessleitend hat es die Zeuginnen Jana Brosch und Elisabeth Dullak unter Mitteilung des voraussichtlichen Beweisthemas ordnungsgemäß vorbereitend zu dem anberaumten Termin geladen. Weiterhin hat es das persönliche Erscheinen der Parteien ordnungsgemäß angeordnet. Die Terminverfügung ist den Parteivertretern – dem Klägervertreter zusammen mit einer beglaubigten und einer einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 25.02.2021 – am 05.03.2021 zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Köln, den 11.05.2021

Geschäftsnummer: 6 O 40/21

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Petuscheit als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Kutscher ./.** **Fritsch**

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich sowie Rechtsanwalt Dr. Fresen,
2. die Beklagte persönlich sowie Rechtsanwalt Feldmann.

sowie die vorbereitend geladenen Zeuginnen Jana Brosch und Elisabeth Dullak.

Die Zeuginnen wurden gebeten, zunächst vor dem Sitzungssaal Platz zu nehmen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Das Gericht wies auf Folgendes hin:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Hinweise („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Sodann stellten die Parteivertreter die Anträge wie folgt:

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 09.02.2021.

Der Beklagtenvertreter stellte den Klageabweisungsantrag aus dem Klageerwiderungsschriftsatz vom 25.02.2021.

Die Beklagte, informatorisch gehört, erklärte:

„Wie mein Anwalt bereits geschrieben hat, hat meine Tante mich schon vor ihrem Tod darüber informiert, dass sie mir nach ihrem Tod Geld über eine Versicherung zukommen lassen möchte. Sie hat mir im Hospiz noch gesagt, dass sie meine, dass der Kläger schon genug bekomme und sie glücklich sei, dass die Versicherungssumme an mich fließen würde.“

Die Beklagte, informatorisch gehört, erklärte auf Nachfrage des Gerichts weiter:

„An Einzelheiten dieses Gesprächs kann ich mich nicht mehr erinnern. Der Tod meiner Tante ist ja nun auch schon weit mehr als ein halbes Jahr her. Soweit ich mich erinnern kann, hat meine Tante zur Höhe der Versicherungsleistung nichts gesagt. Ich vermute, dass das daran gelegen hat, dass sie selbst nicht wusste, welche Summe letztlich zur Auszahlung gelangen würde. Auch hat sie, soweit ich mich erinnern kann, nichts dazu gesagt, um welche Art Versicherung es ging.“

Die Beklagte, informatorisch gehört, erklärte auf Nachfrage des Gerichts weiter:

„Wenn ich gegenüber der Zeugin Brosch angeblich den Eindruck vermittelt haben soll, ich hätte erstmals durch ihren Anruf von der Lebensversicherung erfahren, kann ich dazu sagen, dass ich nur deswegen sehr überrascht war, weil mir vorher nicht klar war, um welche Summe es hier ging. Meine Tante hatte mir nur gesagt, dass sie ‚eine kleine Versicherung‘ für mich abgeschlossen habe.“

Sodann wurde die Zeugin Brosch in den Sitzungssaal gerufen, dem Gesetz entsprechend belehrt, mit dem Beweisthema vertraut gemacht und wie folgt vernommen:

Zur Person:

„Ich heiße Jana Brosch, bin 27 Jahre alt, von Beruf Versicherungskauffrau, wohnhaft in Düsseldorf, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.“

Zur Sache:

„Ich habe damals den Vorgang bezüglich Frau Kutscher von einer Kollegin übernommen, die in Elternzeit gegangen ist. Ich habe den Fall mit meiner Führungskraft besprochen, weil das für mich nicht alltäglich war. Diese hat ihrerseits mit ihrer Führungskraft Rücksprache genommen. Letzten Endes wurde mir die Weisung erteilt, dass ich die Versicherungsleistung an Frau Fritsch – die Beklagte – auszahlen solle. Daraufhin habe ich die Beklagte am 13.08.2020 telefonisch kontaktiert und ihr die Auszahlung angekündigt.

Frau Fritsch machte auf mich einen überaus überraschten, fast schon etwas überwältigten Eindruck. Ich weiß noch genau, dass sie sehr emotional reagierte und mir sagte, dass sie niemals damit gerechnet hätte, von der verstorbenen Frau Kutscher nach ihrem Tod eine Zuwendung zu erhalten, da sie ja immer gewusst habe, dass Herr Kutscher – der Kläger – ihr Alleinerbe werden würde. Sie habe hiergegen anstandshalber natürlich auch nie irgendwelche Einwände erhoben, auch wenn es sie doch bedrückt habe, dass es in keiner Weise honoriert würde, wie aufopfernd sie die verstorbene Frau Kutscher vor ihrem Tod gepflegt habe.“

Auf Nachfrage des Gerichts erklärte die Zeugin weiter:

„Ja, ich bin richtig verstanden worden, dass ich mir sicher bin, dass die Beklagte vor dem Telefonat mit mir keine Kenntnis von der Versicherung hatte. Ich hatte mir seinerzeit auch einen Telefonvermerk angefertigt, den ich mir terminsvorbereitend noch einmal angesehen habe. Unter anderem hatte ich hier ausdrücklich vermerkt: *„Fr. Fritsch über beabsichtigte Auszahlung der Versicherungsleistung in Kenntnis gesetzt. Diese wusste bis zu diesem Tag nichts von der Lebensversicherung. Möchte ihr Anrecht auf die Leistung entgegennehmen.“*

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet.

Die Zeugin wurde im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

Sodann wurde die Zeugin Dullak in den Sitzungssaal gerufen, dem Gesetz entsprechend belehrt, mit dem Beweisthema vertraut gemacht und wie folgt vernommen:

Zur Person:

„Ich heiße Elisabeth Dullak, bin 77 Jahre alt, von Beruf Rentnerin, wohnhaft in Holzbüttgen, mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.“

Zur Sache:

„Zu der Sache mit der Lebensversicherung kann ich nur sagen, dass Frau Kutscher mir gesagt hat, dass sie eine kleine Lebensversicherung für ihre Nichte Analena abgeschlossen hat. Das war in den letzten Wochen vor ihrem Tod. Da habe ich sie gefragt, ob noch etwas zu regeln sei. Da hat sie mir gesagt, dass sie keinen Regelungsbedarf mehr habe. Ihr Mann – der Kläger – sei ihr Erbe und ihrer Nichte Analena habe sie eine Lebensversicherung zugewandt. Das war im Hospiz. Sie war damals bereits blind. Ich hatte ihr angeboten, mich um alles zu kümmern, wenn noch etwas zu regeln sei. Sie war eine sehr gute und langjährige Freundin von mir. Da hat sie aber gesagt, es sei bereits alles geregelt.“

Auf Nachfrage des Gerichts erklärte die Zeugin weiter:

„Ich weiß nicht, ob Frau Kutscher auch mit Analena – der Beklagten – über die Lebensversicherung gesprochen hat. Darüber haben wir nie gesprochen. Es kann ebenso gut sein, dass Frau Kutscher es sich so vorgestellt hat, dass dies nach ihrem Tod eine Überraschung sein soll. Hierüber kann ich aber nur mutmaßen.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet.

Die Zeugin wurde im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

Die Sach- und Rechtslage wurde unter dem Eindruck der Beweisaufnahme nochmals erörtert. Es wurde festgestellt, dass eine gütliche Einigung nach wie vor nicht zu erzielen ist.

Die Parteivertreter verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zum Ergebnis der Beweisaufnahme sowie erneut streitig zur Sache.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Dienstag 01.06.2021, 14:00 Uhr, Saal B.224.

Petuscheit

Petuscheit
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der
Übertragung vom Tonträger:

König

König
Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

01.06.2021.

Von einer Entscheidung über den Streitwert sowie von der Entscheidung über die Art des Rechtsbehelfs/Rechtsmittels sowie die Erteilung einer Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelbelehrung ist abzusehen.

Der Tenor der Entscheidung ist auszuformulieren.

Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sind nicht zu prüfen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit der Klage in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW) nicht zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Köln verfügt über ein Amts-, Land- und Oberlandesgericht.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Kalender 2020

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1			1	2	3	4	5
2	6	7	8	9	10	11	12
3	13	14	15	16	17	18	19
4	20	21	22	23	24	25	26
5	27	28	29	30	31		

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5						1	2
6	3	4	5	6	7	8	9
7	10	11	12	13	14	15	16
8	17	18	19	20	21	22	23
9	24	25	26	27	28	29	

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			
19							

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31						1	2
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40				1	2	3	4
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

Fest- und Feiertage 2020:

01.01. Neujahr
 10.04. Karfreitag
 12./13.04. Ostern
 01.05. Maifeiertag
 21.05. Christi Himmelfahrt

31.05/01.06. Pfingsten
 11.06. Fronleichnam
 03.10. Tag der Deutschen Einheit
 01.11. Allerheiligen
 25./26.12. Weihnachten

Kalender 2021

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
--	----	----	----	----	----	----	----

53					1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
--	----	----	----	----	----	----	----

5	1	2	3	4	5	6	7
6	8	9	10	11	12	13	14
7	15	16	17	18	19	20	21
8	22	23	24	25	26	27	28
9							

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
--	----	----	----	----	----	----	----

9	1	2	3	4	5	6	7
10	8	9	10	11	12	13	14
11	15	16	17	18	19	20	21
12	22	23	24	25	26	27	28
13	29	30	31				

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
--	----	----	----	----	----	----	----

13				1	2	3	4
14	5	6	7	8	9	10	11
15	12	13	14	15	16	17	18
16	19	20	21	22	23	24	25
17	26	27	28	29	30		

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
--	----	----	----	----	----	----	----

17						1	2
18	3	4	5	6	7	8	9
19	10	11	12	13	14	15	16
20	17	18	19	20	21	22	23
21	24	25	26	27	28	29	30
22	31						

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
--	----	----	----	----	----	----	----

22		1	2	3	4	5	6
23	7	8	9	10	11	12	13
24	14	15	16	17	18	19	20
25	21	22	23	24	25	26	27
26	28	29	30				

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
--	----	----	----	----	----	----	----

26				1	2	3	4
27	5	6	7	8	9	10	11
28	12	13	14	15	16	17	18
29	19	20	21	22	23	24	25
30	26	27	28	29	30	31	

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
--	----	----	----	----	----	----	----

30							1
31	2	3	4	5	6	7	8
32	9	10	11	12	13	14	15
33	16	17	18	19	20	21	22
34	23	24	25	26	27	28	29
35	30	31					

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
--	----	----	----	----	----	----	----

35			1	2	3	4	5
36	6	7	8	9	10	11	12
37	13	14	15	16	17	18	19
38	20	21	22	23	24	25	26
39	27	28	29	30			

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
--	----	----	----	----	----	----	----

39					1	2	3
40	4	5	6	7	8	9	10
41	11	12	13	14	15	16	17
42	18	19	20	21	22	23	24
43	25	26	27	28	29	30	31

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
--	----	----	----	----	----	----	----

44	1	2	3	4	5	6	7
45	8	9	10	11	12	13	14
46	15	16	17	18	19	20	21
47	22	23	24	25	26	27	28
48	29	30					

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
--	----	----	----	----	----	----	----

48			1	2	3	4	5
49	6	7	8	9	10	11	12
50	13	14	15	16	17	18	19
51	20	21	22	23	24	25	26
52	27	28	29	30	31		

Fest- und Feiertage 2021:

01.01. Neujahr	
02.04. Karfreitag	
04./05.04. Ostern	
01.05. Maifeiertag	
13.05. Christi Himmelfahrt	

23./24.05. Pfingsten	
03.06. Fronleichnam	
03.10. Tag der Deutschen Einheit	
01.11. Allerheiligen	
25./26.12. Weihnachten	

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2124

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage dürfte zulässig und begründet sein.

A. Zulässigkeit:

Die Klage dürfte zulässig sein.

Das Landgericht (LG) Köln ist insbesondere sachlich und örtlich zuständig. Es ist sachlich gem. **§§ 1, 2, 3, 4 I, 5 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG** zuständig, weil der Zuständigkeitsstreitwert 5.000,00 € übersteigt. Örtlich ist das LG Köln gemäß **§§ 12, 13 ZPO** zuständig, da die Beklagte (B) in Köln wohnt. *Im Übrigen dürfte die Zuständigkeit auch bereits aus § 39 S. 1 ZPO folgen, da B rügelos zur Hauptsache verhandelt hat.*

B. Begründetheit:

Die Klage dürfte auch begründet sein.

I. Anspruch aus § 812 I 1 1. Alt BGB:

Dem Kläger (K) dürfte der geltend gemachte Hauptanspruch gegen B aus **§ 812 I 1 1. Alt. BGB** (Leistungskondiktion) zustehen. *Hiernach ist, wer durch die Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ihm zur Herausgabe verpflichtet.*

1. Etwas erlangt:

B dürfte etwas erlangt haben. Grundsätzlich dürfte „etwas“ in diesem Sinne jede wirtschaftlich vorteilhafte Position sein können. Hierunter fallen auch Forderungen (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 80. Aufl. 2021, § 812 Rn. 8, 9). Bei der Einräumung eines Bezugsrechts dürfte es sich um einen echten Vertrag zu Gunsten Dritter i.S.d. **§§ 328 ff. BGB** handeln, die durch die versicherungsrechtlichen Regelung zwar modifiziert werden, grundsätzlich aber anwendbar bleiben dürften. Der Bezugsberechtigte (hier B) dürfte als Dritter im Versicherungsfall einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer (hier die PAK Versicherung AG (P)) gem. **§ 331 BGB** erhalten (vgl. BeckOK VVG/Reich, 10. Ed. 30.6.2016, VVG § 159 Rn. 1). *Gegenstand des Bereicherungsanspruchs dürfte somit der Versicherungsanspruch mit seinem aktuellen Wert (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB) oder – wie vorliegend – die Versicherungsleistung (Versicherungssumme oder Rückkaufswert) sein, die der Bezugsberechtigte aufgrund dieses Anspruchs erlangt hat, § 818 BGB (Prölss/Martin/Schneider, VVG, 31. Aufl. 2021, § 159 Rn. 26; vgl. zur Surrogation bei Realisierung eines Anspruchs, § 818 I Hs. 2, Palandt/Sprau, § 818 Rn. 15; Palandt/Weidlich, § 2301 Rn. 19; OLG Hamm, Beschl. v. 25.06.2014 – I-20 W 14/14 – Leitsatz 3, juris).*

*Die Vorschriften des VVG gehören nicht zum Pflichtstoff und sind nach dem Bearbeitungsvermerk auch nicht zu prüfen. Es dürfte allerdings erwartet werden können, dass die Prüflinge bei der – wie aus dem Sachverhalt hervorgeht – Einräumung eines Rechts im Versicherungsvertrag zu Gunsten eines Dritten den Schluss auf die allgemeinen Vorschriften der **§§ 328 ff. BGB** ziehen (vgl. insoweit auch Palandt/Grüneberg, § 331 Rn. 2 a.E. sowie Palandt/Sprau, § 812 Rn. 62).*

2. Durch Leistung:

B dürfte diesen Anspruch auch durch Leistung des K erhalten haben, der gemäß **§ 1922 I BGB** als Alleinerbe der verstorbenen Elena Kutscher (E) insgesamt im Wege der Universalsukzession in deren Rechtsposition eingetreten sein dürfte (vgl. Palandt/Weidlich, Einl v § 1922 Rn. 3 a.E., § 1922 Rn. 10). Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens (vgl. Palandt/Sprau, § 812 Rn. 14). Nach dem objektiven Empfängerhorizont der B (vgl. Sprau,

aaO) dürfte der Erwerb des Anspruchs gegen P der Erfüllung eines Schenkungsvertrags (s.u.), **§ 516 I BGB**, zwischen E (bzw. K als Rechtsnachfolger) und ihr gedient haben. *Beim Vertrag zugunsten Dritter ist zwischen dem Deckungsverhältnis zwischen Versprechendem (P) und Versprechensempfänger (E bzw. K), dem Valutaverhältnis zwischen Versprechensempfänger (E bzw. K) und Drittem (B) und dem Vollzugsverhältnis zwischen Versprechendem (P) und Drittem (B) zu unterscheiden (vgl. Palandt/Grüneberg, Einf v § 328 Rn. 3 ff.). Die Leistungsbeziehungen dürften insoweit in einer Leistung von P an E bzw. K im Deckungsverhältnis und in einer Leistung von E bzw. K an B im Valutaverhältnis zu sehen sein. Das Vollzugsverhältnis dürfte demgegenüber zurücktreten, auch wenn B vorliegend ein selbstständiger Anspruch gegen P zustehen dürfte (vgl. Palandt/Sprau, § 812 Rn. 62, wo auch explizit der Fall des Fehlens einer Grundlage für die Zuwendung einer Lebensversicherung beispielhaft kommentiert ist; vgl. auch Palandt/Grüneberg, Einf v § 328 Rn. 4). Bei Verfügungen unter Lebenden zugunsten Dritter auf den Todesfall dürften im Übrigen sowohl das Deckungsverhältnis als auch das Valutaverhältnis dem Schuldrecht zuzuordnen sein. Erbrechtliche Bestimmungen dürften insoweit keine Anwendung finden (vgl. BGH, Ur. v. 21.05.2008 – IV ZR 238/06 –, Rn. 19, juris; vgl. ferner Palandt/Grüneberg, Einf v § 328 Rn. 7, § 331 Rn. 1; Palandt/Weidlich, § 2301 Rn. 17 ff.).*

3. Ohne Rechtsgrund:

Dieser Erwerb dürfte ohne Rechtsgrund erfolgt sein (vgl. Palandt/Sprau, § 812 Rn. 6, 21). Der Erwerb des Bezugsrechts durch Benennung seitens des Versicherungsnehmers dürfte zwar an sich nicht vom Bestehen eines Rechtsgrunds abhängig sein. Dieser dürfte jedoch darüber entscheiden, ob der Bezugsberechtigte das aus dem Lebensversicherungsvertrag erworbene Recht bzw., wenn – wie vorliegend – die Versicherungsleistung bereits erbracht wurde, die Versicherungssumme behalten darf. Andernfalls dürfte er diese dem Versicherungsnehmer bzw., wenn – wie regelmäßig und auch vorliegend – die Bezugsberechtigung für den Todesfall eingeräumt wird, den Erben als dessen Rechtsnachfolger gemäß **§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB** herauszugeben haben (vgl. Langheid/Wandt/Heiss, MüKoVVG, 2. Aufl. 2017, § 159 Rn. 85; Palandt/Weidlich, § 2301 Rn. 19). Nach dem maßgeblichen Valutaverhältnis (vgl. Prölss/Martin/Schneider, VVG, § 159 Rn. 26; Palandt/Grüneberg, § 331 Rn. 5) dürfte B kein Recht zum Behaltendürften der Versicherungssumme zustehen. Die Beweislast für das Fehlen des rechtlichen Grundes dürfte zwar grundsätzlich bei K liegen (vgl., auch zu den Besonderheiten, Palandt/Sprau, § 812 Rn. 76; Martinek/Heine, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 812 BGB (Stand: 01.02.2020), Rn. 164 ff.), der Beweis dürfte vorliegend aber erbracht sein. Die nach dem Parteivortrag allein in Betracht kommende Schenkung dürfte nicht als zustande gekommen angesehen werden können. *Auf eine Formunwirksamkeit gemäß § 518 I BGB und eine etwaige Heilung gemäß § 518 II BGB dürfte es daher gar nicht angekommen, vgl. noch im Folgenden.*

a. Postmortale Schenkung:

Eine Schenkung dürfte zunächst nicht nach dem Tod der E zustande gekommen sein. Zwar dürfte in der nach dem Ableben des Versicherungsnehmers (hier E) erfolgenden Mitteilung des Versicherers (hier P) an den Bezugsberechtigten (hier B) über dessen Begünstigung bzw. in der Auszahlung der Versicherungssumme auch der Zugang des Schenkungsantrags des Versicherungsnehmers gesehen werden können. P dürfte zur Übermittlung verpflichtet gewesen sein, weil die Benennung des Bezugsberechtigten einen diesbezüglichen Auftrag enthält. Sie dürfte insoweit als Bote der E bzw. K fungieren. Dass E im Zeitpunkt des Zugangs ihres Antrags nicht mehr gelebt hat, dürfte gemäß **§ 130 II BGB** unerheblich sein. Der Bezugsberechtigte dürfte diesen Antrag in der Regel nach **§ 151 BGB** annehmen können (vgl. Langheid/Wandt/Heiss, MüKoVVG, § 159 Rn. 89; vgl. auch Palandt/Grüneberg, § 331 Rn. 5). Vorliegend dürfte das Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers (PVK) vom 03.08.2020, mit der P mitgeteilt wird, dass die Versicherungsleistung nicht an B fließen soll, gemäß **§§ 133, 157 BGB** aber nur so verstanden werden

können, dass der Auftrag zur Überbringung des Schenkungsangebots widerrufen wird, **§ 671 I BGB** (vgl. Prölss/Martin/Schneider, VVG, § 159 Rn. 30). Dass P sich dennoch in der Folge an B gewandt und ihr die Versicherungssumme ausgezahlt hat, dürfte nicht zum Zustandekommen eines Schenkungsvertrags geführt haben. Denn insoweit dürfte sie als Botin ohne Botenmacht tätig geworden sein. Ob dies entsprechend **§ 177 I BGB** zu einer schwebenden Unwirksamkeit führt (vgl. Palandt/Ellenberger, § 177 Rn. 2, vgl. auch OLG Hamm, Beschl. v. 25.06.2014 – I-20 W 14/14 –, Rn. 5, 10, juris) oder ob überhaupt keine E bzw. K zurechenbare Willenserklärung vorliegt, dürfte dahinstehen können (vgl. BGH, Ur. v. 21.05.2008 – IV ZR 238/06 –, Rn. 36 mwN, juris), da eine Genehmigung durch K, **§ 184 I BGB**, jedenfalls nicht erfolgt und eine postmortale Schenkung damit nicht zustande gekommen sein dürfte.

Ob – was nach dem Bearbeitungsvermerk bei der Prüfung nicht zu beachten ist – die Bezugsberechtigung im Sinne des VVG widerrufenlich oder unwiderruflich ist (§ 159 VVG), dürfte irrelevant sein. Zwar dürfte eine Heilung gemäß § 518 II BGB bei einem unwiderruflichen Bezugsrecht bereits im Zeitpunkt der Einräumung, bei einem widerrufenlichen dagegen erst im Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers eintreten (vgl. allgemein Palandt/Grüneberg, § 331 Rn. 3 f.). Ein fehlender Vertrag (s. noch im Folgenden) dürfte aber nicht durch Erfüllung heilen können und zwar ganz unabhängig davon, ob die eingeräumte Bezugsberechtigung unwiderruflich oder widerrufenlich ausgestaltet ist (vgl. Langheid/Wandt/Heiss, MüKoVVG, § 159 Rn. 88 f.). Dass E auf eine Möglichkeit zum Widerruf des Übermittlungsauftrags bzgl. des Schenkungsangebots an P verzichtet hätte, dürfte – unabhängig davon, ob ein solcher Verzicht überhaupt zulässig wäre – jedenfalls nicht vorgetragen sein.

b. Schenkung zu Lebzeiten der E:

Ein Rechtsgrund dürfte daher nur dann bejaht werden können, wenn bereits zu Lebzeiten der E ein Schenkungsvertrag zwischen ihr und B zustande gekommen wäre (dessen Formmangel, **§ 518 I BGB**, sodann durch den Tod der E, wodurch eine Bewirkung gemäß **§ 518 II BGB** eintreten dürfte, geheilt worden sein dürfte, s.o.). Insoweit dürfte K aber der Beweis gelungen sein, dass ein solcher Schenkungsvertrag nicht zustande gekommen ist. Das Gericht dürfte im Rahmen des **§ 286 I 1 ZPO** (vgl. zu den Maßstäben Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 42. Aufl. 2021, § 286 Rn. 2 f.) zu der Überzeugung gelangen, dass B erstmals nach bereits erfolgtem Widerruf des Botenauftrags an P von ihrer Bezugsberechtigung erfahren hat. Insoweit dürfte durch die Aussage der Zeugin Brosch (**JB**) bewiesen sein, dass B im Telefonat mit ihr einen „überwältigten Eindruck“ gemacht und geäußert hat, sie hätte niemals damit gerechnet, von der verstorbenen E nach ihrem Tod eine Zuwendung zu erhalten. Die Aussage der JB dürfte auch glaubhaft sein. Sie dürfte stringent, detailreich und lebensnah sein. Zudem konnte sich JB auf einen konkret für dieses Telefonat angefertigten Telefonvermerk stützen. Ebenso dürfte JB, die keinerlei erkennbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreits hat, auch vollumfänglich glaubwürdig sein. Die Aussage der Zeugin Dullak dürfte hingegen bereits unergiebig sein, da sie bekundet hat, nicht zu wissen, ob E mit B über die Lebensversicherung gesprochen hat. Auch die Angaben der B im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung dürfte die Überzeugung des Gerichts nicht erschüttern. Die informatorische Anhörung dürfte kein Beweismittel im Sinne der ZPO darstellen. Gleichwohl dürften auch die Angaben innerhalb informatorischer Befragungen nach **§§ 141 I 1, 286 I 1 ZPO** im Rahmen der Überzeugungsbildung des Gerichts zu würdigen sein (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 141 Rn. 2). Allerdings dürfte B keinerlei relevante Details offenbart haben, die für ein wahres Erleben sprechen, vielmehr hat sie ausdrücklich mitgeteilt, sich an Einzelheiten des Gesprächs nicht erinnern zu können. Aus der damit bewiesenen Reaktion der B dürfte auch der indizielle (vgl. allgemein Thomas/Putzo/Seiler, Vorb § 284 Rn. 11) Schluss gezogen werden können, dass zu Lebzeiten der E kein Schenkungsvertrag zustande gekommen ist, weil dann kein Grund für eine entsprechende Reaktion der B erkennbar sein dürfte. *A.A. im Hinblick darauf, dass nur ein Schluss aus einer Indiztatsache möglich ist, wohl vertretbar. Ebenso dürfte es wohl auch vertretbar sein, mit der zugrunde*

liegenden Entscheidung darauf abzustellen, dass B selbst vorträgt, dass E ihr gegenüber zur Höhe der Versicherungsleistung und der Art der Versicherung keine Angaben gemacht hat, so dass nach der Einlassung der B die essentialia negotii (vgl. Palandt/Ellenberger, Überbl v § 104 Rn. 3, Einf v § 145 Rn. 3) für eine Schenkung bereits gar nicht vorliegen dürften (vgl. LG Bonn, 4 O 59/17 – nicht veröffentlicht, dort jedoch erst im Rahmen der Beweiswürdigung erörtert).

II. Sonstige Anspruchsgrundlagen:

Weitere Anspruchsgrundlagen dürften nicht ersichtlich sein; es dürfte allerdings wohl vertretbar sein, statt **§ 812 I 1 1. Alt BGB** die Zweckverfehlungskondition des **§ 812 I 2 2. Alt. BGB** für einschlägig zu halten, wenn man maßgeblich darauf abstellt, dass die Leistung in Erwartung der Entstehung der Verbindlichkeit in Folge der Heilung des **§ 518 II BGB** erfolgt und dieser Zweck nicht eingetreten ist (vgl. Palandt/Sprau, § 812 Rn. 21, 33). Am Ergebnis dürfte dies nichts ändern.

III. Zinsanspruch:

Der Zinsanspruch dürfte aus **§§ 288 I 2, 291 BGB** folgen. Entsprechend **§ 187 I BGB** dürften hiernach Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem auf die Rechtshängigkeit folgenden Tag, hier also ab dem 19.02.2021, geschuldet sein.

D. Nebenentscheidungen:

Nach hier bevorzugter Auffassung dürfte B die Kosten des Rechtsstreits zu tragen haben, da sie vollumfänglich unterliegt, **§ 91 I 1 ZPO**. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dürfte aus **§ 709 S.1, 2 ZPO** folgen.

E. Tenorierungsvorschlag:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 52.422,63 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.02.2021 zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

F. Streitwert / Rechtsmittelbelehrung: Von einer Entscheidung über den Streitwert sowie von der Entscheidung über die Art des Rechtsbehelfs/Rechtsmittels sowie der Erteilung einer Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelbelehrung ist nach dem Bearbeitungsvermerk abzusehen. Gemäß **§ 232 S. 2 ZPO** dürfte die Erteilung einer Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelbelehrung auch ohnehin nicht erforderlich sein.